

AMTSBLATT

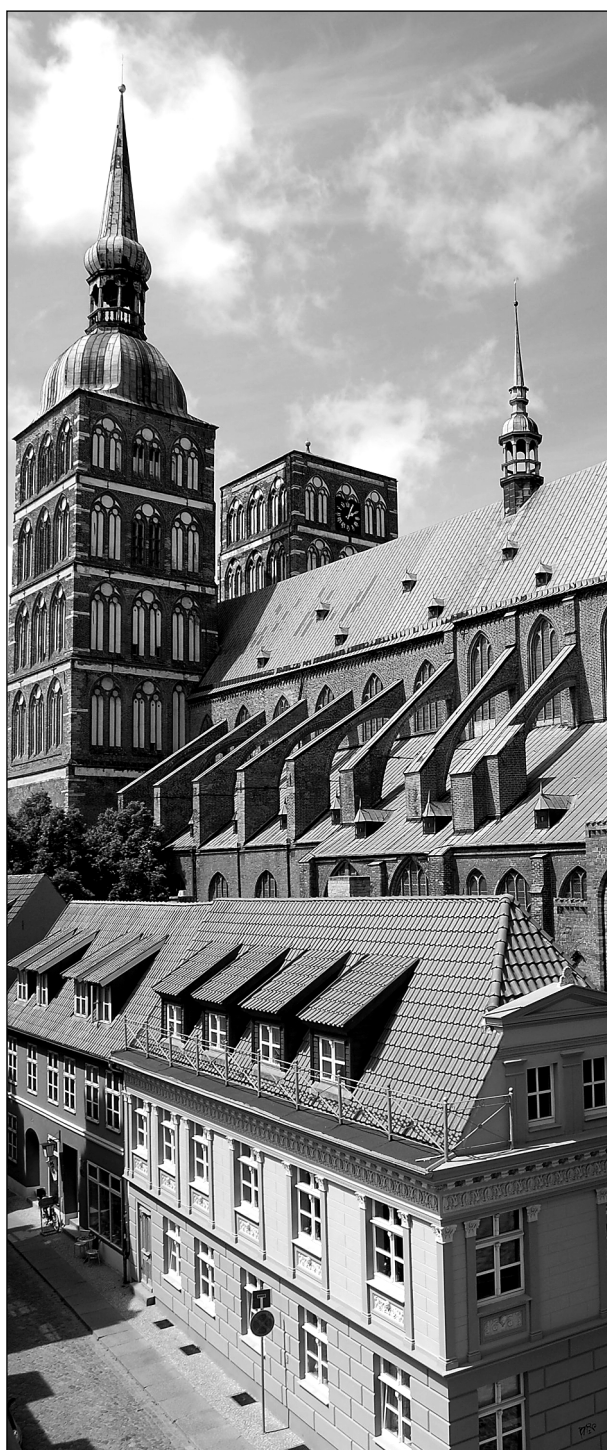
der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 4

20. Jahrgang

Stralsund, 20.08.2010



Inhalt

Seite

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund	2
Erste Änderungssatzung zur Satzung des Jugendamtes der Hansestadt Stralsund	3
Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 der Hansestadt Stralsund Carl-Heydemann-Ring / Ecke Barther Straße	4
Mitteilung des Gemeindevahlleiters	4
Jahresabschluss 2009 Bekanntmachung der SWS Energie GmbH	4
Jahresabschluss 2009 Bekanntmachung der SWS Netze GmbH	5
Jahresabschluss 2009 Bekanntmachung der SWS Telnet GmbH	6
Jahresabschluss 2009 Bekanntmachung der REWA GmbH Stralsund	7
Bekanntmachung des Bundeseisenbahnvermögens über einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung in der Gemarkung Stralsund	8
Informationen	9
Impressum	11
UNESCO-Brief 03/2010 (Juli-September)	11/12

**Dritte Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Hansestadt Stralsund**

Beschluss-Nr. 2010-V-05-0265 vom 10.06.2010

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (KV M-V, GVOBl. M-V, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V, S. 687, 719) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 10.06.2010 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 12.02.2008, bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 1 vom 15.02.2008, in der Fassung der zweiten Änderung vom 13.10.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 12 der Hansestadt Stralsund vom 30.10.2010, wird wie folgt geändert:

1.
In § 4 Abs. 2 Nr. 7 S. 1 der Hauptsatzung werden die Wörter „oder der Beigeordneten“ gestrichen.
2.
In § 8 Abs. 1 S. 3 der Hauptsatzung werden die Wörter „oder dem /der zuständigen Beigeordneten“ gestrichen.
3.
Der § 14 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:
„ §14 StellvertreterInnen des/der Oberbürgermeisters/in
(1) Die Bürgerschaft wählt zwei dem/der OberbürgermeisterIn unmittelbar nachgeordnete leitende MitarbeiterInnen zu StellvertreterInnen des/der Oberbürgermeisters/in, die ihn/ sie im Fall seiner/ihrer Verhinderung vertreten.
(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Bürgerschaftsmitglieder erhält (§ 40 Abs. 1 Satz 2 KV M-V). Mit der Wahl ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen (§ 40 Abs. 1 Satz 6 KV M-V).
(3) Die StellvertreterInnen üben die Stellvertreterfunktion in der Eigenschaft als Ehrenbeamte aus. Die Wahl erfolgt vorbehaltlich einer vorzeitigen Abberufung aus dieser Position für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft (§ 40 Abs. 3 Satz 1 KV M-V i.V.m. § 40 Abs. 4 Satz 9 KV M-V).
(4) Die StellvertreterInnen führen die Bezeichnung „Senato- rin und erste/r (zweite/r) StellvertreterIn des/der Oberbür- germeisters/in“.
(5) Die StellvertreterInnen des/der Oberbürgermeisters/in er- halten eine monatliche Entschädigung nach § 6 Abs. 1 Ent- schädigungsverordnung (EntschVO M-V v. 09.09.2004, GVOBl. M-V 2004, S. 46) in Höhe von 340,- EURO.“
4.
§ 15 der Hauptsatzung wird um einen neuen Absatz 5 mit folgendem Inhalt ergänzt:

„Die Bürgerschaft bestellt aus dem Kreis der dem/der Ober- bürgermeisterIn nachgeordneten Mitarbeiter eine Stellvertre- terin, die die Gleichstellungsbeauftragte im Falle ihrer Ver- hinderung dienstlich vertritt. Die in den Absätzen 1 bis 4 ge- nannten Rechte und Pflichten gelten für die Stellvertreterin entsprechend.“

Das bisherige Arbeits- und Dienstverhältnis bleibt davon un- berührt.“

Artikel 2 - In Kraft Treten

Die in den Punkten 1 bis 3 genannten Regelungen treten mit Wirkung vom 13.04.2010, die in Punkt 4 genannte Rege- lung tritt mit Wirkung vom 25.02.2010 in Kraft.

Stralsund, 13.07.2010


Dr. Bätrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg- Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.07.2010 angezeigte Satzung (Dritte Sat- zung zur Änderung der Hauptsatzung) wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht, nachdem die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.07.2010 erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalver- fassung für das Land Mecklenburg Vorpommern in der Fas- sung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezem- ber 2009 (GVOBl. M-V, S. 687, 719) enthalten oder aufgrund dieser erlassen worden sind, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffent- lichen Bekanntmachung, und zwar schriftlich unter Bezeich- nung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht werden.

Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden, § 5 Abs. 5 Satz 3 KV M-V.

Stralsund, 13.07.2010


Dr. Bätrow
Oberbürgermeister



**Erste Änderungssatzung zur Satzung
des Jugendamtes der Hansestadt Stralsund
Beschluss-Nr. 2010-V-05-0266 vom 10.06.2010**

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – Landesjugendhilfeorganisationsgesetz KJHG-Org M-V vom 23. Februar 1993, zuletzt geändert am 20. Juli 2006, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund folgende Erste Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung des Jugendamtes der Hansestadt Stralsund (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 97-II-01-1017 vom 30.01.1997) wird wie folgt geändert.

1.
§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss auf der Grundlage spezialgesetzlicher Regelungen.
2.
In § 4 Abs. 4 letzter Satz werden nach „Vertreter“ die Worte „oder Vertreterinnen“ eingefügt.
3.
§ 5 - Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wird wie folgt gefasst:
(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an
 - a) der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin oder eine von ihm/ihr bestellte Vertretung,
 - b) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes oder eine Vertretung,
 - c) ein Richter oder eine Richterin des Jugend-, Vormundschafts- oder Familiengerichtes, der/die durch den Präsidenten oder die Präsidentin des zuständigen Landgerichtes bestellt wird,
 - d) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitsverwaltung, der/die von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird, sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - e) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Schulen, der/die von dem zuständigen örtlichen Schulamt bestimmt wird,
 - f) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Polizei, der/die von der zuständigen örtlichen Stelle berufen wird,
 - g) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Jugendorganisationen, der/die durch den Stadtjugendring bestimmt wird, sofern dem Jugendhilfeausschuss nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Stadtjugendringes angehört.
- (2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1, Buchstabe c) bis g), ist durch die entsprechende Stelle ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestimmen.
- (3) Dem Jugendhilfeausschuss können durch Beschluss der Bürgerschaft als weitere beratende Mitglieder angehören:

- a) eine im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers tätige Tagespflegeperson, auf Vorschlag einer örtlichen Vereinigung der Tagespflegepersonen,
- b) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kita-Stadtelternrates, auf Vorschlag dessen Vorstandes,
- c) eine Person, welche die besonderen Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen vertritt, auf Vorschlag des Gesundheitsamtes.

Für jedes dieser beratenden Mitglieder soll auf Vorschlag der entsprechenden Stelle ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin berufen werden.

- (4) Der Jugendhilfeausschuss kann zu den einzelnen Themen Sachverständige und junge Menschen einladen und beteiligen.

4.
In § 6 Abs. 4 Nr. 9 werden nach „Jugendamtsleiter“ die Worte „oder der Jugendamtsleiterin“ eingefügt.

5.
In § 6 Abs. 4 wird Nr. 11 gestrichen.

6.
§ 7 - Unterausschüsse wird wie folgt neu gefasst:
(1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für Jugendhilfeplanung/Finanzen. An seiner Seite sollen Träger der freien Jugendhilfe ständig mitwirken. Der Unterausschuss tritt bei Bedarf zusammen. Er bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
(2) Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe weitere Unterausschüsse bilden.

7.
§ 8 - Verfahren wird wie folgt neu gefasst:
Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gelten, soweit in den kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften, dieser Satzung oder der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses nichts anderes bestimmt wird, die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, 27.07.2010


Dr. Bätrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde angezeigte erste Änderungssatzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V

Soweit beim Erlass der oben genannten ersten Änderungssatzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 27.07.2010



Dr. Badrow
Oberbürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55
der Hansestadt Stralsund
Carl-Heydemann-Ring/Ecke Barther Straße
Beschluss-Nr. 2010-V-05-0267 vom 10.06.2010**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschloss am 10.06.2010 die o.g. 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 55 als Satzung. Das Plangebiet liegt in der Tribseer Vorstadt zwischen der Barther Straße und der Straße Am Moorteich. Die Änderung umfasst den südlichen Teil des Bebauungsplangebietes Nr. 55. Wesentlicher Inhalt der Änderung ist die Reduzierung der zulässigen Geschossigkeit im allgemeinen Wohngebiet und die Vergrößerung der Mischgebietsfläche.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Nach der Bekanntmachung kann jedermann die rechtsverbindliche 1. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung im Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 210, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im oben genannten Plan nach den §§ 39 bis 42 BauGB gegenüber dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht

worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung vom 8. Juni 2004 bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 KV MV, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Stralsund, den 25.06.2010

gez. Dr. Badrow

Hansestadt Stralsund
Die Gemeindegewahlleiterin

Stralsund, 02.06.2010

Mitteilung des Gemeindegewahlleiters

Das Mitglied der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, Herr Peter Friesenhahn (FDP), hat sein Mandat niedergelegt.

Der Sitz geht gemäß Feststellung der Reihenfolge der Ersatzpersonen in den einzelnen Wahlbereichen auf Herrn Siegfried Scheffter über.

gez. Lange

**SWS Energie GmbH Jahresabschluss 2009
gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der SWS Energie GmbH**

- I. Der Jahresabschluss 2009 der SWS Energie GmbH wurde durch die WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und am 21. Mai 2010 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SWS Energie GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Nach § 10 Abs. 4 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von

uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die interne Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt.“

II. Die Gesellschafterversammlung der SWS Energie GmbH hat am 23.06.2010 den Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss 2009 zur Kenntnis genommen und den Jahresabschluss 2009 mit dem Lagebericht festgestellt.

III. Der Jahresabschluss 2009 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Energie GmbH, Frankendamm 7, in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 am 27.07.2010 dem Bundesanzeiger elektronisch unter der HRB-Nr. 2209 des Amtsgerichtes Stralsund eingereicht zu haben.

Stralsund, den 27.07.2010

gez. Koos
Geschäftsführer

**Jahresabschluss 2009
gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der SWS Netze GmbH**

I. Der Jahresabschluss 2009 der SWS Netze GmbH wurde durch die WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und am 10. Mai 2010 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
an die SWS Netze GmbH

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SWS Netze GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages i. V mit § 13 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestell-

ten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben nach unserer Beurteilung zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.

Schwerin, den 10. Mai 2010

WIKOM Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Eysert Bottner
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

II. Die Gesellschafterversammlung der SWS Netze GmbH hat am 24.06.2010 den Jahresabschluss 2009 mit dem Lagebericht festgestellt.

III. Die Jahresabschluss 2009 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Energie GmbH, Frankendamm 7, in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 am 27. Juli 2010 dem Bundesanzeiger elektronisch unter der HRB-Nr. 7309 des Amtsgerichtes Stralsund eingereicht zu haben.

Stralsund, den 27.07.2010

gez. Rohr
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2009 gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der SWS Telnet GmbH

I. Der Jahresabschluss 2009 der SWS Telnet GmbH wurde durch die WIKOM AG geprüft und am 02.05.2010 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers an die SWS Telnet GmbH

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SWS Telnet GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Durch § 13 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen Gesellschaftsvertrags und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung

der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben nach unserer Beurteilung zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.“

- II. Der Gesellschafter der SWS Telnet GmbH hat am 24.06.2010 den Jahresabschluss 2009 mit dem Lagebericht festgestellt.
- III. Der Jahresabschluss 2009 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Energie GmbH, Frankendamm 7, in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 am 10.08.2010 beim elektronischen Bundesanzeiger unter der HRB-Nr. 5009 des Amtsgerichtes Stralsund eingereicht zu haben.

Stralsund, den 10.08.2010

gez. Koos
Geschäftsführer
SWS Energie GmbH

gez. Sekulla
Geschäftsführer
SWSTelnet GmbH

**Jahresabschluss 2009
gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der REWA GmbH Stralsund**

H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung

I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 hat die WIKOM Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Datum vom 07. April 2010 den im Folgenden wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft

sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

II. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2009 der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH, Stralsund, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

III. Die Gesellschafterversammlung der REWA GmbH hat am 27.05.2010 den Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss 2009 zur Kenntnis genommen und den Jahresabschluss 2009 mit dem Lagebericht festgestellt.

IV. Der Jahresabschluss 2009 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der REWA GmbH, Bauhofstraße 5, in Stralsund ausgelegt.

Wir geben bekannt, dass der testierte Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 am 28.07.2010 im elektronischen Bundesanzeiger unter der HRB-Nr. 1743 eingereicht wurden.

Stralsund, 29. Juli 2010

gez. Müller
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Bundeseisenbahnvermögens Bonn über einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung in der Gemarkung Stralsund

Das Bundeseisenbahnvermögen Hauptverwaltung Bonn gibt bekannt, dass die **DB Netz AG; Theodor-Heuss-Allee 7 in 60486 Frankfurt am Main** einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. Abs. 11 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) und § 8 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900), gestellt hat.

Der Antrag umfasst die Gemarkung Stralsund

Es wird beantragt, für Anlagen zur Versorgung von Schienenwegen der früheren Reichsbahn mit Strom und Wasser sowie zur Entsorgung des Abwassers solcher Anlagen in der o.g. Gemarkung das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend den ausliegenden Antragsunterlagen zu bescheinigen.

Die **betroffenen Grundstückseigentümer von Flurstücken** in der o.g. Gemarkung **der Stadt Stralsund können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit**

vom 23.08.2010 bis einschließlich 24.09.2010

bei der Hansestadt Stralsund, Abteilung Liegenschaften, Badenstraße 17, während der Dienststunden einsehen.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Hansestadt Stralsund, Kämmereiamt, Abt. Liegenschaften, Badenstraße 17 in 18439 Stralsund, eingereicht werden.

Stralsund, 12.08.2010

gez. i. A. des Bundeseisenbahnvermögens
Hauptverwaltung Bonn

INFORMATIONEN

„Reisen Sie mit nach Kiel!“ Bürgerreise zum Tag der Deutschen

Die Partnerstädte Stralsund und Kiel erinnern am 2. und 3. Oktober in gemeinsamen Veranstaltungen in der Landeshauptstadt Schleswig-Holsteins an die Deutsche Einheit vor 20 Jahren.

Nachdem im vergangenen Jahr eine offizielle Delegation sowie Teilnehmer einer Bürgerreise nach Stralsund gekommen waren, um der friedlichen Revolution in der DDR und des Mauerfalls zu gedenken, erfolgt in diesem Jahr der Gegenbesuch in Kiel.

An den Feierlichkeiten in Kiel nehmen Stralsunds Oberbürgermeister Dr. Alexander Badrow, Bürgerschaftspräsident Rolf Peter Zimmer sowie Vertreter der Fraktionen und Wegbereiter der deutsch-deutschen Städtepartnerschaft teil. Außerdem trägt der Bach-Chor an St. Nikolai zu Stralsund zum kulturellen Programm bei.

Für interessierte Bürgerinnen und Bürger bietet die Hansestadt Stralsund in Kooperation mit dem Stralsunder Busunternehmen Otto Möller & Co. eine Bürgerfahrt vom 2. bis 3. Oktober nach Kiel an.

Der Preis für die Teilnahme an der Bürgerreise beträgt 120,00 Euro pro Person, Einzelzimmer-Zuschlag 26,00 Euro. Darin enthalten sind die Hin- und Rückfahrt im modernen Reisebus mit Bordservice, eine Übernachtung im zentral gelegenen Best Western Hotel inkl. Frühstück, eine zweistündige Stadtführung sowie die Teilnahme an den offiziellen Terminen der Stadt Kiel.

Dazu zählen ein Empfang und ein gemeinsamer Abend im Kieler Rathaus sowie die Einladung zu einem Gottesdienst in der Nikolaikirche mit musikalischer Umrahmung durch den Stralsunder Bach-Chor und den Kieler Nikolai-Chor. Außerdem lädt die Stadt Kiel die Teilnehmer der Bürgerfahrt zu einem Besuch des Schifffahrtsmuseums inklusive Führung ein.

„Ich würde mich freuen, wenn möglichst viele Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt mit uns gemeinsam nach Kiel reisen, um die guten städtepartnerschaftlichen Beziehungen zu vertiefen, an die ereignisreichen letzten zwanzig Jahre zu erinnern und mit unseren Kieler Freunden gleichzeitig den Blick in die Zukunft zu richten“, sagt Oberbürgermeister Dr. Alexander Badrow.

Zu buchen ist die Bürgerreise beim Stralsunder Omnibusunternehmen
Otto Möller & Co.
Knieperdamm 41
18435 Stralsund

Tel. 03831 / 39 11 02
E-Mail: info@de-stralsunner.de

Fragen zum Aufenthaltsprogramm können außerdem an die Hansestadt Stralsund, Bereich Städtepartnerschaften / Internationale Beziehungen, gerichtet werden. Ansprechpartnerin ist Steffi Behrendt, Tel. 03831/25 23 16, E-Mail: international@stralsund.de.

Berufsrückkehr nach Familienpause

Im vergangenen Jahr wurde erstmals ein Informationstag für Berufsrückkehrerinnen in Stralsund durchgeführt. Das große Interesse hat die Organisatorinnen, das Christliche Jugenddorfwerk e.V. Garz (CJD) und die Gleichstellungsbeauftragte der Hansestadt Stralsund, bewogen, auch in diesem Jahr solch eine Informationsveranstaltung anzubieten.

Der **Infotag Wiedereinstieg** findet am **01. September** im Nachbarschaftszentrum Grünhufe von 9 bis 12 Uhr statt. Eröffnet wird er von Oberbürgermeister Dr. Alexander Badrow.

An verschiedenen Ständen wird über Angebote der Bundesagentur für Arbeit, über Renten- und Krankenversicherung und zu Fragen der Existenzgründung informiert. Ebenfalls wird es Informationen zu Möglichkeiten ehrenamtlicher Betätigung geben.

Daneben finden Workshops zum Konfliktmanagement und Kommunikationstraining statt. Es wird möglich sein, sich zur Gestaltung von Bewerbungsunterlagen beraten zu lassen. Stilberatung, Tipps für Bewerbungsgespräche und Rollenspiele zu Bewerbungssituationen ergänzen das Angebot. Eine Fotografin macht Bewerbungsfotos zu einem günstigen Preis.

Spielangebote für mitgebrachte Kinder ermöglichen den Müttern, sich in Ruhe beraten und informieren zu lassen. Gegen Mittag zeigen Kinder des Montessori- Kinderhauses wie ein gesundes Buffet zusammengestellt wird.

Der Infotag Wiedereinstieg ist Teil des Aktionsprogramms Perspektive Wiedereinstieg, das Bundesministerin Ursula von der Leyen im März 2008 gestartet hat.

Ein Vorbereitungsteam, bestehend aus der Arbeitsagentur, der Gleichstellungsbeauftragten, dem Haus der Wirtschaft Bildungszentrum, dem Frauentreff SUNDINE, der Stadtteilbetreuung der SIC, dem Mehrgenerationenhaus des Kreisdiakonischen Werkes, sowie dem CJD als Träger des Bundesprojektes „Perspektive Wiedereinstieg“ hat diesen Infotag für Stralsund organisiert.

Die Schirmherrschaft hat Dr. Radloff, Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Stralsund übernommen.

Unterstützung geben die Stadtteilkoordination Grünhufe mit Mitteln aus dem Verfügungsfonds „Soziale Stadt“, die Arbeitsagentur Stralsund und die Hansestadt Stralsund.

Archäologische Schätze sind zurück

Im vergangenen Jahr konnte der Austausch archäologischer Funde zwischen dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege in Schwerin und dem Muzeum Narodowe in Szczecin mit Erfolg beendet werden. Ergebnis dessen war, dass zahlreiche, zum Teil bedeutende Funde so in ihre eigentlichen Herkunftsregionen zurückgekehrt sind.

Auch das Stralsunder Kulturhistorische Museum, als ehemaliges „Provinzialmuseum für Neuvorpommern und Rügen“, wird Exponate zurückerhalten. Eine Auswahl der „heimgekehrten“ archäologischen Schätze wird aus diesem Anlass in einer Sonderausstellung unter dem Titel **„Angekommen – archäologische Schätze aus der Region Stralsund, Rügen und Greifswald“** im Stralsunder Katharinenkloster zu sehen sein. Besonders qualitätvolle Objekte – repräsentative Metallgegenstände und Fundensembles aus der Bronzezeit sowie Schmuck- und Trachtzubehör aus der römischen Kaiserzeit, aber auch sorgfältig gearbeitete Geräte aus der Steinzeit – werden vom 10. September an bis zum Jahresende die ständige Ausstellung zur Vor- und Frühgeschichte bereichern.

Eröffnung der Sonderschau ist am 9. September um 18 Uhr.

„SinnLich(t)keit erleben“

Bereits zum achten Mal öffnen sich die Pforten außergewöhnlich schöner Denkmäler der Hansestadt für Touristen und interessierte Bürger während der „Langen Nacht des offenen Denkmals“ am 4. September.

Unter dem Motto „SinnLich(t)“ sollen in der nächtlichen Atmosphäre von Kirchen, Speichern, Kellern und Innenhöfen Wahrheiten ans Licht gebracht, Magisches erforscht und Sinnesreize erfahrbar gemacht werden.

Mit 54 Veranstaltungen an 39 verschiedenen Orten bietet sich dem Besucher ein einmaliger Einblick in Stralsunder Gebäude und deren Geschichte, untermalt von Kunst, Theater und Musik.

Eröffnet wird die Lange Nacht um 19:30 Uhr auf dem Balkon des Artushofes am Alten Markt durch Oberbürgermeister Dr. Alexander Badrow.

Elf Veranstaltungsorte sind neu im Programm, darunter unter anderem die Mühlenstraße 10, die einst als Pferdestall der Stadt genutzt wurde und lange unberührt blieb. In dieser mystischen Atmosphäre wird Deutschlands einziger Wahrsager mit Bühnenshow, Ashlati El Fantadu, Geschichte und Methoden der Wahrsagerei vorstellen und dabei nicht zurückschrecken, das Publikum auf die Bühne zu holen und in geheime Welten zu entführen.

Auch auf der Feuerwache gibt es zum 100. Geburtstag einiges zu erleben, dort „fahren wir mit richtig großem Programm auf“, wie Organisationsleiterin Andrea Kaiser erzählt. Eine historische Modenschau soll es geben sowie Einblicke in die Geschichte und Geräte der Feuerwehr seit dem 16. Jahrhundert.

Der Kirchhof der katholischen Kirche „verwandelt sich ... in ein Lichtermeer“ aus Papierlaternen, die symbolisch an die 14 Millionen Aidsweisen der Erde erinnern sollen, so Kaiser weiter.

Auf dem Alten Markt werden 12 Guckkästen installiert, in denen Bilder zu sehen sind, welche „Augenblicke des Alten Marktes aus der Vergangenheit darstellen“.

Dr. Andreas Neumerkel „erzählt vier Stunden ohne Pause“ im Mehrzwecksaal des Ozeaneums über „Lichtblicke der Stralsunder Vergangenheit“, wie das Löwensche Palais, die Stadttore oder die Pommersche Volksbank, die in diesem Jahr ihr 150. Jubiläum feiert.

Auf eine Abschlussveranstaltung auf dem Alten Markt wird verzichtet, um den Besuchern die Möglichkeit zu geben, die Nacht an den entsprechenden Orten gemütlich ausklingen zu lassen, denn es sei schließlich eine „Veranstaltung in den Denkmälern“, so Tourismuschef André Kretzschmar.

Weitere Informationen zu den zahlreichen Veranstaltungen, Kinderbetreuung sowie zu Eintrittspreisen und die mit dem Eintrittsbändchen nutzbaren Buslinien finden Sie unter www.lange-nacht-stralsund.de.

Welterbe zieht 2011 in neues Domizil

In der Ossenreyerstraße 1 entsteht zurzeit die neue Welterbe-Begegnungsstätte der Hansestadt. Neben Büros von Welterbemanagement und Wirtschaftsförderung wird mit der dauerhaften Welterbeausstellung im Erdgeschoss ein neuer Anziehungspunkt für Touristen und Interessierte geschaffen.

Die Entgiftung des seit den 1980er Jahren mit Holzschutzmitteln verseuchten Gebäudes ist weitgehend abgeschlossen. Grundrissstruktur, Fassade, historische Treppe und Türen des Gebäudes konnten erhalten werden. Durch einen Fahrstuhl im Außenbereich wird eine behindertengerechte Nutzung gewährleistet.

Die im Erdgeschoss vorgesehene dauerhafte Welterbeausstellung informiert anhand von fünf Kabinetten über die UNESCO-Welterbestätten in Deutschland und der Welt, insbesondere die „Historischen Altstädte Wismar und Stralsund“ werden dem Besucher vorgestellt.

Die etwa 1,36 Millionen teure Sanierung des Gebäudes wird finanziert aus Mitteln des Investitionsprogrammes Nationale UNESCO Welterbestätten. Das Ende der umfangreichen Sanierungsarbeiten ist für Januar 2011 geplant, die Welterbe-Ausstellung soll dann Mitte 2011 eröffnet werden.

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister • PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 0 38 31 - 25 21 10
Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.
Herstellung: rügendruck gmbh putbus • Circus 13 • 18581 Putbus hannedruck und medien gmbh stralsund • Heilgeiststr. 2 • 18439 Stralsund
Verteilung: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Redaktion: Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12)
Email: pressestelle@stralsund.de

INFORMATIONSBRIEF DER HANSESTÄDTE STRALSUND UND WISMAR

UNESCO-BRIEF



AUSGABE 03/2010 (JULI-SEPTEMBER)

RÜCKBLICK

WERBUNG FÜR WELTERBE IN WIESBADEN



Die Wismarer Bürgermeisterin Dr. Rosemarie Wilcken, die Stralsunder Welterbe-Managerin Steffi Behrendt und der Vorsitzende der Deutschen Stiftung Denkmalschutz Prof. Gottfried Kiesow referierten am 11. Mai im Literaturhaus der Villa Clementine in Wiesbaden.

Mit der von Oberbürgermeister Dr. Helmut Müller ins Leben geru-

fenen Reihe „Bewahren und Entwickeln – Leben in einem Kulturerbe“ will man von Erfahrungen jener Städte profitieren, die bereits als Welterbe anerkannt wurden.

Ziel der Veranstaltung ist Information, Vernetzung und Bürgerbeteiligung bei der Bewerbung Wiesbadens als Welterbe. Mit der Vortragsreihe sollten möglichst viele Aspekte aufgegriffen und Perspektiven aufgezeigt werden. „Wir wollen nicht nur denkmalpflegerische, sondern auch stadtplanerische und wirtschaftliche Fragen im Kontext einer Bewerbung als Welterbe aufgreifen“, begründet Müller seine Initiative.



MIT DEM THEMA WELTERBE ZU DEN INTERNATIONALEN HANSETAGEN NACH PÄRNU IN ESTLAND

Hanse, Welterbe und OZEANEUM – das waren die Schwerpunkte, mit denen die Hansestadt Stralsund auf den diesjährigen internationalen Hansetagen der Neuzeit für sich warb. Nach den positiven Erfahrungen der letzten Jahre war es erneut gelungen, alle Hansestädte unseres Bundeslandes und den Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern für

eine gemeinsame Präsentation auf dem traditionellen Hansemarkt in Pärnu zusammenzubringen. Ganz im Sinne des gemeinsamen Welterbes haben sich Stralsund und Wismar an einem Gemeinschaftsstand präsentiert. Mit eigens für Pärnu gedruckten estnischen Welterbe-Flyern, touristischen Broschüren, Werbearbeiten und kulinarischen Kostproben haben die Stralsunder auf sich aufmerksam gemacht. An den offiziellen Terminen in Pärnu nahmen Bürgerschaftspräsident Rolf-Peter Zimmer und Oberbürgermeister Dr. Alexander Badrow teil.



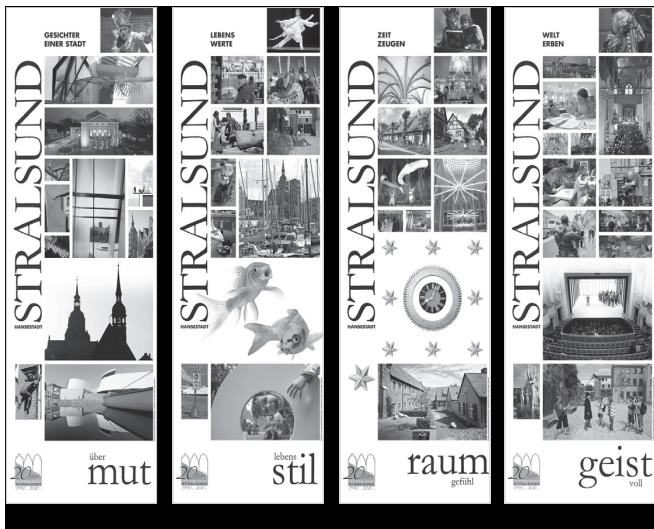
AUSTRALISCHER WELTERBESPEZIALIST AUF STRALSUND-VISITE

„You all seem to be doing a great job in managing this World Heritage Site“. Mit diesen Worten verabschiedete sich Anfang Juli ein besonders weit gereister Gast von der Hansestadt Stralsund. Auf Empfehlung der Vorsitzenden des Gestaltungsbeirates Prof. Inken Baller verbrachte Prof. David Logan aus dem australischen Sydney einige Tage in Stralsund. Der Welterbespezialist, Mitglied von ICOMOS Australia und Partner des Unternehmens Godden Mackay Logan, hält derzeit Gastvorlesungen an



der Brandenburgisch Technischen Universität Cottbus. Anliegen seines Besuchs war es, sich über die Erhaltungs- und Managementmaßnahmen der Welterbestätte zu informieren und mit den zuständigen Fachleuten ins Gespräch zu kommen. Von Welterbe-Managerin Steffi Behrendt, dem ehemaligen Stadtplanungschef Carsten Zillich sowie

Denkmalschützer und Archäologe Gunnar Möller erhielt Prof. David Logan Einblicke in Verwaltungsstrukturen, Zuständigkeiten, rechtliche Rahmenbedingungen, Sanierungsziele und aktuelle Projekte. Der sich anschließende Rundgang durch die historische Altstadt führte den Gast und dessen Frau zu gelungenen Sanierungsbeispielen, herausragenden Sehenswürdigkeiten und noch zu lösenden Aufgaben der Stadtsanierung.



**AKTUELLES
NEUE PLAKATSERIE**

Eine neue Plakatserie mit vier Einzelplakaten zu den Themen „Gesichter einer Stadt“, „Lebenswerte“, „Zeitzeugen“ und „Welterben“ vermittelt Einblicke in die Entwicklung der Hansestadt Stralsund. In Zusammenarbeit mit der Stralsunder Grafikerin Friz Fischer sowie dem Fotografen Christian Rödel entstanden diese Momentaufnahmen im Leben unserer Stadt. Die Plakate spiegeln nicht nur eine interessante Vielfalt der Architektur und des kulturellen Lebens in der Hansestadt wider. Sie dokumentieren auch, mit welcher Hingabe die Stralsunder unsere alte Heimatstadt in den letzten 20 Jahren gestalteten. Die Plakatserie ist zu einem Preis von 10 Euro in der Buchhandlung Weiland in der Ossenerstraße 14, in der Tourismuszentrale am Alten Markt 9 sowie beim Welterbe-Management/Forum Altstadt im Wulflamhaus, Alter Markt 5 zu erwerben.

MECKLENBURG-VORPOMMERN-TAG IN SCHWERIN

Der diesjährige Mecklenburg-Vorpommern-Tag findet am 14. und 15. August in der Landeshauptstadt Schwerin statt. Die Hansestadt Stralsund wirbt gemeinsam mit dem OZEANEUM, dem HanseDom und dem Stralsunder Marzipan für sich. Im Jahr 2012 ist Stralsund gastgebende Stadt des MV-Tages und feiert gleichzeitig das 10-jährige Welterbe-Jubiläum. Auf beides nimmt die Standpräsentation Bezug.



SCHÜLER ENTWERFEN RÄTSEL ZUM WELTERBE

Zehn Schülerinnen und Schüler der 9. bis 12. Klassen aus dem gymnasialen und regionalen Schulteil des Schulzentrums am Sund haben, betreut durch Lehrerin Claudia Lukas, während der Projekttag der Schule im Januar neue Rätsel zum Thema Welterbe erarbeitet. Grundlage für einige Rätsel waren unter anderem Zeichnungen von Schülern der 8. und 9. Klassen aus dem Kunstunterricht, die anlässlich des 775. Stadtjubiläums entstanden und bereits in Ausstellungen in der Marienkirche bzw. im Theater gezeigt wurden. In der kommenden Ausgabe des Magazins „WELT-KULTUR-ERBE“ werden diese Rätsel die Kinderseite bereichern.

Grundlage für einige Rätsel waren unter anderem Zeichnungen von Schülern der 8. und 9. Klassen aus dem Kunstunterricht, die anlässlich des 775. Stadtjubiläums entstanden und bereits in Ausstellungen in der Marienkirche bzw. im Theater gezeigt wurden. In der kommenden Ausgabe des Magazins „WELT-KULTUR-ERBE“ werden diese Rätsel die Kinderseite bereichern.

**AUSBLICK
DAS 12. MAGAZIN „WELT-KULTUR-ERBE“ ERSCHEINT AM 15. SEPTEMBER**

In der nächsten Ausgabe des zweimal jährlich erscheinenden Magazins geht es unter anderem um historische Giebelhäuser, mittelalterliche Aufzugsräder und frühere Heiratsbräuche. Außerdem widmet sich das Heft der Hanse der Neuzeit, dem zukünftigen Strandbad, dem Kultur-

historischen Museum und weiteren kulturellen Highlights der Welterbestadt. Freuen Sie sich auf eine bunte Mischung, die ab dem 15. September in der Tourismuszentrale und im Wulflamhaus am Alten Markt 5 in Stralsund erhältlich ist.

TAG DES OFFENEN DENKMALS AM 12. SEPTEMBER

Wie auf Stralsund gemünzt: Der alljährlich in weiten Teilen Europas begangene Tag des offenen Denkmals steht 2010 unter dem Motto „Kultur in Bewegung - Reisen, Handel und Verkehr“. Am 12. September werden historische Gebäude und Anlagen ihre Pforten für die Öffentlichkeit öffnen – darunter eine Reihe von Denkmalen, die in den Vorjahren noch nicht zu besichtigen waren. Der Stralsunder Hafen, der Handel zur Hansezeit, der Hauptbahnhof mit den dazugehörigen technischen Denkmalen, die Jahrhunderte lange Lotsentradition, das Hotelwesen und vieles mehr versprechen ein vielseitiges Programm.

10. SCHWEDENFEST IN WISMAR

Im 17. und 18. Jahrhundert spielten Wismar und Stralsund eine entscheidende Rolle im militärischen Großmachtsystem Schwedens. Durch die Bestimmungen des Westfälischen Friedens gelangten beide Städte unter schwedische Herrschaft. Mit dem traditionellen Schwedenfest erinnert die Hansestadt an die ehemalige Zugehörigkeit. Vom 21. bis 23. August feiern die Wismarer mit ihren Gästen bereits zum zehnten Mal die Rückgabe der Stadt an Mecklenburg. Ein historisches Schwedenlager auf dem mittelalterlichen Marktplatz bildet nur den Ausgangspunkt für zahlreiche Veranstaltungen in der Altstadt und im Bereich des Alten Hafens.



WUSSTEN SIE EIGENTLICH,...

... dass es eine Konvention der UNESCO zum Schutz des Kulturerbes unter Wasser gibt? Archäologisches Kulturgut unter Wasser ist einzigartig. Von der Luft abgeschlossen, ist es in der Regel über Jahrtausende konserviert und ermöglicht Aussagen zur Kultur- und Umweltgeschichte, wie sie aufgrund anderer Quellen nur schwer oder gar nicht gewonnen werden können. Wegen der Komplexität und der juristischen Brisanz des internationalen Seerechts fehlte es bislang an internationalen Regelungen zum Schutz des Kulturgutes unter Wasser. Nach fünfjähriger Vorbereitung hat die 31. UNESCO-Generalkonferenz im November 2001 eine Konvention zum Schutz des Kulturerbes unter Wasser verabschiedet. Das Übereinkommen untersagt jeglichen Handel mit Artefakten von Schiffswracks, die älter als 100 Jahre sind.

HERAUSGEBER: HANSESTÄDTE STRALSUND UND WISMAR



KONTAKT: Steffi Behrendt
Welterbe-Managerin
Alter Markt 5
18439 Stralsund
Tel.: 03831/25 23 16
Fax: 03831/25 25 23 16
Email: sbehrendt@stralsund.de

KONTAKT: Frank Junge
Presse-, Marketing- und Bürgeramt
Am Markt 1
23966 Wismar
Tel.: 03841/251-90 30
Fax: 03841/251-90 37
Email: presse@wismar.de

IM INTERNET:
www.stralsund-wismar.de
DIE UNESCO IM INTERNET:
www.unesco.org
DIE DEUTSCHE SEITE:
www.unesco.de

www.bahn-ht.de